



II- 984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5901/8-1-1976

365TAB

1976-07-02
zu 371 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Fiedler und Genossen, Nr. 371/J-
NR/1976 vcm 1976 05 06: "Landung eines
Privatflugzeuges auf der Tauernautobahn".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Die Landung auf der Autobahn erfolgte auf Grund eines akuten Flugnotfalls. Der Pilot hatte auf dem Funkweg der Flugsicherung mitgeteilt, daß ihm sein Standort unbekannt sei, sein Luftfahrzeug infolge Rudervereisung nur mehr beschränkt manövriertfähig sei, und er daher dringend um Radarhilfe ersuche. Kurz darauf ging der Pilot in den Sinkflug über und meldete an die AUA-Kurzmaschine OS 231, daß er eine Notlandung durchführen müsse. Wegen der geringen Höhe des Luftfahrzeuges konnte kein Funkkontakt zur Flugsicherungsstelle mehr hergestellt werden. Besondere konkrete Maßnahmen seitens der Flugsicherung konnten nicht getroffen werden, da das Luftfahrzeug auf dem Radarschirm wegen zu geringer Höhe nicht mehr erfaßbar war und daher über die Position des Luftfahrzeuges Unklarheit bestand, zumal auch der Pilot keine Positionsangaben mehr machen konnte.

Zu Frage 4:

In solchen Notfällen entscheidet grundsätzlich der verantwortliche Pilot über die erforderlichen Maßnahmen. Die Entscheidung muß dabei innerhalb kürzester Zeit getroffen werden. Offensichtlich sah der

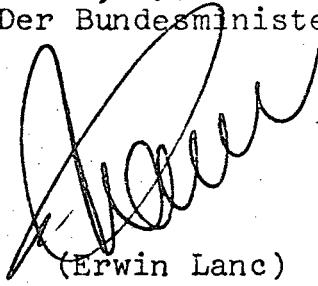
./. .

Pilot die Landung auf der Autobahn als die für alle Beteiligten relativ ungefährlichste Möglichkeit an. Seitens der Flugsicherungsstelle konnte ihm keine Hilfeleistung geboten werden, da, wie bereits erwähnt, nicht einmal die Position des Luftfahrzeuges bekannt war.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ein konkreter Schaden ist durch die Notlandung nicht entstanden.

Wien, 1976 06 28
Der Bundesminister:


(Erwin Lanc)